

5. Angaben zum beabsichtigten Beschäftigungsverhältnis

Frau/Herr (Name, Vorname)		geboren am
soll ab	<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> befristet bis Begründung erforderlich – siehe Seite 3
als		in Entgeltgruppe
<input type="checkbox"/> eingestellt werden.		
<input type="checkbox"/> weiterbeschäftigt werden. Es besteht/bestand bereits ein Beschäftigungsverhältnis an der TUM als:		
<input type="checkbox"/> Beschäftigte/r	<input type="checkbox"/> wissenschaftliche/r Beschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter
Bei Weiterbeschäftigung ohne Unterbrechung:		<input type="checkbox"/> wissenschaftliche Hilfskraft
<input type="checkbox"/> Die auszuübende Tätigkeit bleibt gleich. Die bisherige Tätigkeitsbeschreibung/Feststellung der Entgeltgruppe gilt fort.		<input type="checkbox"/> Studierende/r mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten
<input type="checkbox"/> Die auszuübende Tätigkeit ändert sich. Eine neue Tätigkeitsbeschreibung/Feststellung der Entgeltgruppe liegt bei.		

<input type="checkbox"/> Vollzeit (100 %)	<input type="checkbox"/> im Umfang von 50 %	<input type="checkbox"/> Stunden/Woche
<input type="checkbox"/> von der Fünf-Tage-Woche abweichende Festlegung auf Tage, und zwar: <input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr		
ggf. abweichende Arbeitszeit von - bis	<input type="checkbox"/> Vollzeit (100 %)	<input type="checkbox"/> im Umfang von 50 % <input type="checkbox"/> Stunden/Woche
<input type="checkbox"/> von der Fünf-Tage-Woche abweichende Festlegung auf Tage, und zwar: <input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr		
Erhalten Sie aktuell ein Stipendium der TUM oder einer anderen Bildungseinrichtung?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6. Verrechnung – genaue Angaben zwingend erforderlich

Planst./Drittm./sonst.M. (bitte auswählen)	PlanstellenNr./FondsNr.	Kapitel/Titel	Finanzstelle	ggf. Angabe zu Zeitraum/Umfang
Planst./Drittm./sonst.M. (bitte auswählen)	PlanstellenNr./FondsNr.	Kapitel/Titel	Finanzstelle	ggf. Angabe zu Zeitraum/Umfang
Planst./Drittm./sonst.M. (bitte auswählen)	PlanstellenNr./FondsNr.	Kapitel/Titel	Finanzstelle	ggf. Angabe zu Zeitraum/Umfang

<input type="checkbox"/> Es handelt sich hierbei um ein Marie S.-Curie Projekt (bitte Grant Agreement, Guide for Applicants und das entsprechende MSCA Work Programme in Kopie beifügen).
--

Es wird bestätigt, dass bei einer Beschäftigung zu Lasten von Dritt- und sonstigen Mitteln diese zur Abdeckung aller anfallenden Personalkosten einschließlich Zuwendung, Urlaubsgeld, Zulagen etc., Arbeitgeberanteile Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie der ggf. anfallenden Umzugskostenvergütung/Trennungsgeld für den gesamten Vertragszeitraum ausreichend zur Verfügung stehen.

7. Lehrverpflichtung gemäß § 4 Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV), soweit nicht aus Drittmitteln oder Prüfamtseinnahmen verrechnet

Die Lehrverpflichtungsstunden sind nur in folgenden Fällen anzugeben:
<input type="checkbox"/> Die/Der Obengenannte soll als Lehrkraft für besondere Aufgaben beschäftigt werden und hat eine Lehrverpflichtung im Umfang von wöchentlich Lehrveranstaltungsstunden zu erfüllen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8b LUFV).
<input type="checkbox"/> Die/Der Obengenannte soll befristet als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in beschäftigt werden und hat abweichend von den bei Vollbeschäftigung vorgesehenen 5 Lehrveranstaltungsstunden eine reduzierte Lehrverpflichtung im Umfang von wöchentlich (mindestens jedoch zwei) Lehrveranstaltungsstunden zu erfüllen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8c Satz 2 LUFV).
Eine Reduzierung ist nur in besonderen Fällen und nur dann möglich, wenn ihr/ihm auch Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind (ausführliche Begründung auf Beiblatt erforderlich).
Hinweis: Die Hochschule geht davon aus, dass von der Reduzierung äußerst restriktiv Gebrauch gemacht wird.

8. Begründung für ein befristetes Arbeitsverhältnis

8.1 Qualifizierungsbefristung nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

<input type="checkbox"/>	<p>Der/Die Arbeitnehmer/in ist nicht promoviert (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG). Die befristete Beschäftigung erfolgt zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung. Es wird bestätigt, dass die beabsichtigte befristete Beschäftigung der angestrebten Qualifizierung dient (bitte zwingend ankreuzen bzw. benennen) und die vereinbarte Befristungsdauer angemessen ist. Qualifizierungsziel:</p> <p><input type="checkbox"/> Abklärung der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten (nur zu Beginn der Beschäftigung an der TUM möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> Promotion (Vertragszeitraum entspricht der voraussichtlichen Dauer der Promotion, eines definierten Promotionsteilziels bzw. ggf. einer mehrstufigen Verlängerungsoption gemäß Betreuungsvereinbarung)</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftlicher Kompetenzerwerb im Forschungsprojekt:</p> <p><input type="checkbox"/> Publikation/Symposium/Lehrkonzept:</p> <p><input type="checkbox"/> Qualifizierung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung zur Qualifizierung (<u>Muster</u> siehe Dienstleistungskompass)</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftliche Lehrqualifikation im Rahmen von</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftlicher Kompetenzerwerb auf dem Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige wissenschaftliche/künstlerische Qualifizierung:</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Der/Die Arbeitnehmer/in ist promoviert (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG). Die befristete Beschäftigung erfolgt zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung. Es wird bestätigt, dass die beabsichtigte befristete Beschäftigung der angestrebten Qualifizierung dient (bitte zwingend ankreuzen bzw. benennen) und die vereinbarte Befristungsdauer angemessen ist. Qualifizierungsziel:</p> <p><input type="checkbox"/> Abklärung der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel einer Habilitation</p> <p><input type="checkbox"/> Habilitation (ggf. Vertragszeitraum bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenevaluation)</p> <p><input type="checkbox"/> Abklärung der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel einer Nachwuchsgruppenleitung (Antrags-/Bewerbungsphase) im Rahmen des Programms: (Definition siehe Seite 5 unten, Bsp. unter: https://www.professoren.tum.de/tum-junior-fellows/)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachwuchsgruppenleitung im Rahmen des Programms:</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftlicher Kenntniserwerb, der für die Übernahme einer Professur qualifiziert</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftsbasierter Kompetenzerwerb im Projektmanagement (eigene Forschungstätigkeit vorausgesetzt)</p> <p><input type="checkbox"/> besonderer wissenschaftlicher Kompetenzerwerb durch selbständige Drittmittelakquise</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftliche Profilierung insbes. herausragende Publikation(en):</p> <p><input type="checkbox"/> Qualifizierung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung zur Qualifizierung (<u>Muster</u> siehe Dienstleistungskompass)</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftliche Lehrqualifikation im Rahmen von</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige wissenschaftliche/künstlerische Qualifizierung in der Postdocphase:</p>
Wichtig	
Begründung , wenn die vorgesehene Arbeitsvertragslaufzeit weniger als ein Jahr beträgt:	
zusätzliche zwingende Angaben bei Verrechnung aus Drittmitteln Name und Beginn- und Endedatum des Drittmittelprojekts/der Drittmittelprojekte bei Mischfinanzierungen:	
Begründung , wenn die vorgesehene Arbeitsvertragslaufzeit von der Laufzeit des Forschungsprojektes abweicht (Begründung entfällt wenn im Vertragszeitraum die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten abgeklärt werden soll):	

8.2 Drittmittelbefristung nach § 2 Abs. 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) – nur, wenn keine Qualifizierungsbefristung möglich ist

<input type="checkbox"/>	<p>Die/Der Beschäftigte wird überwiegend aus Drittmitteln finanziert, die für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt sind, und überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt. Die vereinbarte Befristungsdauer entspricht dem bewilligten Projektzeitraum.</p> <p>Name und Beginn- und Endedatum des Drittmittelprojekts (bitte Kopie des Zuwendungsbescheids bzw. des FuE-Vertrages beilegen)</p> <p>Begründung, wenn die vorgesehene Arbeitsvertragslaufzeit von der Laufzeit des Drittmittelprojektes abweicht:</p>
--------------------------	---

8.3 Sonstiger Befristungsgrund außerhalb des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

<input type="checkbox"/>	<p>Der Bedarf an der Arbeitsleistung besteht aus sonstigen besonderen (sachlichen oder in der Person der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers liegenden) Gründen nur vorübergehend.</p> <p>Bitte darlegen:</p>
--------------------------	--

9. Anlagen - Checksheet

9.1 Für die erstmalige Einstellung der Bewerberin/des Bewerbers sind folgende Unterlagen beigefügt:

<input type="checkbox"/> Feststellung der Entgeltgruppe <input type="checkbox"/> Personalfragebogen mit Lichtbild <input type="checkbox"/> Fragebogen zur Verfassungstreue <input type="checkbox"/> Fragebogen zur Scientology-Organisation <input type="checkbox"/> amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) Bitte geben Sie die Adresse der für den jeweiligen Hochschulstandort zuständigen Personalbetreuung der Zentralabteilung 2 – Personal an. Die Zuständigkeit können Sie dem Organigramm der Homepage der Zentralabteilung 2 - Personal unter http://www.personal.zv.tum.de entnehmen. <u>München:</u> Technische Universität München Zentralabteilung 2 - Abteilungssekretariat Arcisstraße 21 80333 München <u>Garching:</u> Technische Universität München Zentralabteilung 2 - Referat 23 Walter-Meißner-Str. 2 85748 Garching <u>Weihenstephan:</u> Technische Universität München Zentralabteilung 2 – Referat 24 Alte Akademie 1 85354 Freising	<input type="checkbox"/> Hochschulabschlusszeugnisse und –urkunden <input type="checkbox"/> bei ausländischem Hochschulabschluss falls vorhanden: Nachweis über Gleichwertigkeit mit deutschem Abschluss (Ausdruck Anabin Datenbank https://anabin.kmk.org/anabin.html bzw. Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz) <input type="checkbox"/> Promotionsurkunde <input type="checkbox"/> Approbationsurkunde <input type="checkbox"/> Ausbildungszeugnis/se <input type="checkbox"/> Schulabschlusszeugnis/se <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Nachweis/e über frühere Beschäftigungen im Hochschul- und Forschungsbereich (Arbeitsverträge etc.) <input type="checkbox"/> Hinweis zur Beitragspflicht (VBL) <input type="checkbox"/> ggf. Antrag auf Befreiung von der VBL-Pflichtversicherung <input type="checkbox"/> <u>bei ausländischen Beschäftigten</u> (nicht Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, der Schweiz und der EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen): gültiger Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme <input type="checkbox"/>
--	--

9.2 Zur Vorlage an das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle Arbeitnehmer – sind bei der erstmaligen Einstellung folgende Unterlagen beigefügt:

<input type="checkbox"/> Nachweise zum Personenstand (ggf. Heiratsurkunde etc.) <input type="checkbox"/> ggf. Nachweis über private Krankenversicherung <input type="checkbox"/> ggf. Befreiungsbescheinigung der Rentenversicherung und grüne Befreiungskarte <input type="checkbox"/> ggf. Erklärung zu Kindern einschließlich Kopie der Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> ggf. Antrag auf vermögenswirksame Leistungen einschließlich Kopie des Vertrages <input type="checkbox"/> ggf. Nachweis/e über frühere Beschäftigungen im öffentlichen Dienst <input type="checkbox"/> ggf. Nachweis über Wehr-/Zivildienst <input type="checkbox"/> ggf. Nachweis über frühere Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
--

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen.

Der Arbeitsplatz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters befindet sich im Bereich

- Garching Innenstadt/Stammgelände Weihenstephan
- Gebäudeteil: Raumnummer:

Von den Vorbemerkungen und Hinweisen unter Ziffer 1 sowie vom Infoblatt zur Entgeltsystematik – Stufenfestsetzung wurde Kenntnis genommen. Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Für die rechtmäßige Bearbeitung des Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungsvorschlages ist die vollständige Vorlage aller Formulare und Dokumente, siehe hierzu Punkt 9 - Checksheet, zwingend erforderlich. Die Personalabteilung behält sich vor, unvollständige Unterlagen zurückzusenden. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch die Bearbeitungsdauer und ggf. der beabsichtigte Einstellungstermin, erheblich verzögern kann.

-
- München den
- Garching den
- Weihenstephan, den

.....
Unterschrift Bewerber/in

.....
Unterschrift Fakultäts-/School-/Department-/Lehrstuhl-/
Abteilungsleitung/Geschäftsführer/in

Begriff „Nachwuchsgruppenleitung“ nach Definition des Statistischen Bundesamtes (Lfd. Nr. 26 des Definitionenkataloges – Teil 1 – Stand: 2020):

Nachwuchsgruppenleiter/-innen sind als hauptamtliches wissenschaftliches oder künstlerisches Personal an Hochschulen beschäftigt, forschen selbständig und leiten eine eigene Forschergruppe. Sie haben Personalverantwortung, Budgetverantwortung sowie die notwendige Grundausstattung bzw. Zugang zur Infrastruktur und allen notwendigen Ressourcen. Nachwuchsgruppenleiter/-innen werden in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und qualifizieren sich für wissenschaftliche Leitungspositionen, vor allem für die Berufung auf eine Professur.

Beispiele siehe unter: <https://www.professoren.tum.de/tum-junior-fellows/>

Stand
Januar 2018

zur Befreiung von der Pflichtversicherung
in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
(§ 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –)

1. Die Regelung in § 2 Absatz 2 ATV hat folgenden Wortlaut:

(2) ¹Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können, und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. ³Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37 a Abs. 2, höchstens jedoch mit vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. ⁴Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. ⁵Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Ab 1. Januar 2018 entsteht durch eine Neuregelung der Unverfallbarkeit im Betriebsrentengesetz in der Pflichtversicherung bereits eine unverfallbare Rentenanwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Regelung in § 2 Abs. 2 ATV wurde bisher nicht an die neue Unverfallbarkeitsgrenze angepasst. Die Tarifvertragsparteien werden hierzu in Kürze Gespräche aufnehmen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung der Unverfallbarkeitsfrist kann für ab 1. Januar 2018 neu beginnende Arbeitsverhältnisse nur noch dann eine freiwillige Versicherung begründet werden, wenn das Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Jahre befristet ist.

2. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wegen der Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses kann die Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren nicht erfüllt werden.
- b) Sie müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses stellen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei Ihrer Beschäftigungsstelle oder bei der für Sie zuständigen Bezugsstelle bei dem Landesamt für Finanzen. Geht der Antrag erst später ein, darf eine Befreiung nicht mehr ausgesprochen werden.
- c) Sie müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen, die von wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal an Hochschulen nach § 42 Hochschulrahmengesetz - HRG - erbracht werden. Hiermit sind insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemeint. Voraussetzung für wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- d) Die wissenschaftliche Tätigkeit muss an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ausgeübt werden.
- e) Sie dürfen bisher keine Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes haben.
- f) Die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung müssen dem Grunde nach vorliegen (prüft die Bezugsstelle).

3. Während der Befreiung von der Pflichtversicherung werden Anwartschaften auf Rentenleistung aus einer freiwilligen Versicherung erworben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung der Beschäftigten/des Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einzuzahlen (die Möglichkeit, den Beitrag für eine anderweitige Altersvorsorge der/des Beschäftigten zu verwenden, besteht nicht). Daraus entsteht im Rentenfall auch ohne Erfüllung einer Wartezeit ein Anspruch auf Betriebsrente der VBL.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, eine eigene freiwillige Versicherung mit der VBL zu vereinbaren und die o.g. Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken. Informationen hierzu erhalten Sie auf Anfrage unmittelbar von der VBL in Karlsruhe (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: www.vbl.de).

4. Die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind nach derzeitigem Stand erheblich niedriger als die Leistungen aus der Pflichtversicherung.

Der Garantiezins in der freiwilligen Versicherung beträgt für Neuverträge ab 1. Juni 2016 nur noch 0,25 Prozent, während die Verzinsung in der Pflichtversicherung in der Ansparphase 3,25 Prozent und in der Rentenphase 5,25 Prozent beträgt. Damit sind die garantierten Leistungen in der freiwilligen Versicherung erheblich geringer als in der Pflichtversicherung.

5. Durch die Befreiung von der Pflichtversicherung können sich weitere Nachteile bei den Zusatzversorgungsleistungen ergeben. Insbesondere:

Aus der freiwilligen Versicherung stehen keine sozialen Komponenten nach § 9 ATV zu. Das bedeutet, dass für den Fall einer Elternzeit keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 1 ATV berücksichtigt werden. Außerdem werden für den Fall einer Erwerbsminderung oder für den Fall des Todes während des Beschäftigungsverhältnisses keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2 ATV (Hinzurechnungspunkte) berücksichtigt.

Bei einer späteren Pflichtversicherung mit einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Renteneintritt nehmen die Anwartschaften aus der Pflichtversicherung nur dann an der Verteilung von Bonuspunkten nach § 19 ATV (Dynamik) teil, wenn mindestens 120 Umlagemonate in der Pflichtversicherung erfüllt sind.

Beispiel:

Eine Beschäftigte/ein Beschäftigter ist zunächst für 2 Jahre in der freiwilligen Versicherung anstelle der Pflichtversicherung versichert. Nach 2 Jahren wird das Arbeitsverhältnis für weitere neun Jahre fortgesetzt. Da in der Pflichtversicherung nur für neun Jahre Umlagemonate zu berücksichtigen sind, sind die Voraussetzungen für die Dynamik nicht erfüllt. Die Rentenanwartschaft aus der Pflichtversicherung bleibt daher vom Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Rentenfalls oder einem Wiederbeginn der Pflichtversicherung statisch.

6. Trotz wirksamer Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Pflichtversicherung eintreten.

Bei einer Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über drei Jahre hinaus beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung über drei Jahre hinaus vereinbart wurde. Damit endet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsentrichtung in die freiwillige Versicherung; im Übrigen bleibt die freiwillige Versicherung bestehen.

Eine rückwirkende Pflichtversicherung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist nach § 2 Absatz 2 Satz 5 ausgeschlossen.

7. Bitte wenden Sie sich vor einer eventuellen Befreiung wegen weiterer Informationen zu den Unterschieden zwischen der freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung unmittelbar an die VBL (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: www.vbl.de).

Die VBL hat für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit die wichtigsten Informationen in der „Info VBLspezial“ für Wissenschaftler/innen ([deutsch/english](#)) zusammengestellt.

Dieses Hinweisblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf die zweimonatige Frist für die Beantragung der Befreiung von der Pflichtversicherung bin ich hingewiesen worden.

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Name, Vorname _____ PLZ Ort _____
 Geburtsdatum _____ Straße _____
 ggf. Geburtsname _____ Telefon _____
Personalnummer, sofern bereits bekannt: _____

An das
Landesamt für Finanzen – Dienststelle München
 - Bezügestelle Arbeitnehmer -
 - Arbeitsgruppe
 80535 München

**Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung
 in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
 (§ 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –)**

1	<p>Antrag der/des Beschäftigten:</p> <p>Ich beantrage für mein am _____ beginnendes/begonnenes Beschäftigungsverhältnis die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Hinweise und Erläuterungen zur Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung nach derzeitigem Stand erheblich niedriger sind als die Leistungen aus der Pflichtversicherung, – sich durch die Befreiung auch sonstige Nachteile bei den Zusatzversorgungsleistungen ergeben, – der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden kann, – nach Befreiung von der Versicherungspflicht ein Antrag auf Wechsel von der freiwilligen Versicherung in die Pflichtversicherung nicht rückwirkend sondern nur zum nächsten Monatsersten möglich ist, – die Befreiung endet, sobald das befristete Arbeitsverhältnis über drei Jahre hinaus verlängert oder fortgesetzt wird, – der Arbeitgeber zu meinen Gunsten Beiträge in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung bei der VBL an Stelle der Pflichtversicherung entrichtet und ich selbst die Möglichkeit habe, darüber hinaus eine eigene freiwillige Versicherung bei der VBL zu vereinbaren und die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken. <p>Ich bestätige, dass ich bisher keine Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes habe.</p> <p>Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de). Die Daten werden erhoben, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlicher Hinsicht obliegen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DS-GVO, Art. 88 Abs. 1 DS-GVO, § 611 BGB. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_datenschutz. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, – Datenschutzbeauftragter –, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).</p> <p>_____ Ort, Datum</p> <p>_____ Unterschrift</p>
2	<p>Bestätigung der Beschäftigungsstelle:</p> <p>Die/Der Beschäftigte übt eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV aus. Die Beschäftigungsstelle ist eine Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV.</p> <p>_____ Ort, Datum</p> <p>_____ Unterschrift, Stempel</p>